

proparis 

Vorsorge Gewerbe Schweiz
Prévoyance arts et métiers Suisse
Previdenza arti e mestieri Svizzera

Anlagereglement

In Kraft seit: 1. Dezember 2017

Beschlossen durch: Stiftungsrat am 21. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1. ANLAGELEITBILD	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Reglement- unterstellung.....	3
1.3. Begriff des Vermögens	3
1.4. Allgemeine Anlagegrundsätze	4
ART. 2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	6
2.1. Stiftungsrat	6
2.2. Anlageausschuss des Stiftungsrates	7
2.3. Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes	8
2.4. Vermögensverwalter	8
2.5. Investment Controller	8
2.6. Wertschriftenadministration.....	9
2.7. Geschäftsstelle	9
ART. 3. ANLAGEPOLITIK	10
3.1. Gesetzliche Anlagevorschriften.....	10
3.2. Asset Allocation	10
3.3. Einschränkungen	10
3.4. Sonderbestimmungen Liegenschaften und Hypotheken	10
3.5. Wertschwankungsreserven.....	11
3.6. Ausübung der Aktionärsrechte.....	12
3.7. Überschüsse aus Versicherungsverträgen	13
ART. 4. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG	14
4.1. Überwachung	14
4.2. Berichterstattung	14
ART. 5. BUCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG	15
5.1. Buchführung	15
5.2. Bewertung	15
ART. 6. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG	15
6.1. Integrität und Loyalität.....	15
ART. 7. AKTENAUFBEWAHRUNG	15
7.1. Aktenaufbewahrung.....	15
ART. 8. INKRAFTTRETEN	15
8.1. Inkrafttreten	15
ANHANG 1 RICHTLINIEN RESERVENPOLITIK	16
ANHANG 2 INFORMATIONSKONZEPT	17
ANHANG 3 STRATEGISCHE VERMÖGENSSTRUKTUR	18
ANHANG 4 ANLAGERICHTLINIEN FÜR ANLAGEGEFÄSSE	20
ANHANG 5 UMSETZUNG	23
ANHANG 6 VORSORGEWERKSPEZIFISCHER ANHANG FÜR DIE PENSIONSASSE XX	25

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 51a Abs. 2 lit. m und n, Art. 71 BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2 sowie Art. 4 der Stiftungsurkunde

ART. 1. ANLAGELEITBILD

1.1. Allgemeines

¹ Das Anlagereglement von proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis genannt) legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage und -verwendung sowie deren Durchführung und Überwachung für die proparis und ihre Vorsorgewerke fest.

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f und Art. 48h bis 48l BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für proparis relevante Regelungen verpflichtet.

1.2. Reglementunterstellung

¹ Der Stiftungsrat sowie die durch den Stiftungsrat im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen beauftragten Personen und Stellen unterstehen den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen des Bundesrechts sowie diesem Reglement betreffend die Anlage von Geldern der beruflichen Vorsorge.

1.3. Begriff des Vermögens

¹ Vermögen

Als Vermögen von proparis gilt die in den Bilanzen der einzelnen Vorsorgewerke und der Geschäftsstelle ausgewiesene Summe der Aktiven (zusammengefasst in der Stiftungsbilanz).

² Reglementarische Verpflichtungen

Die Vorsorgekapitalien der Aktiven und der Rentner sind durch Versicherungsverträge rückgedeckt. Es besteht je nach Art des Vertrages die Möglichkeit, auch Vorsorgekapitalien auf eigene Rechnung anzulegen.

³ Selbstanlagen

Zur Selbstanlage eines Vorsorgewerks gehören alle Mittel, die nicht bei den Mitversicherern rückgedeckt sind, wie insbesondere:

- a. ein Anteil der gebundenen Mittel (Vorsorgekapital Aktive und Rentner) gemäss kassenspezifischem Versicherungsvertrag,
- b. die Rückstellungen/Reserven für eigene Risiken inkl. Wertschwankungsreserven,
- c. die freien Mittel,
- d. die Arbeitgeberbeitragsreserven.

Die Selbstanlage von freien und gebundenen Mitteln erfolgt grundsätzlich in den von proparis zur Verfügung gestellten Anlagegefässen (Anlagepool) und in Liquidität. Direktanlagen in Immobilien sind durch den Stiftungsrat und im Einzelfall (konkrete Umsetzung) durch den Anlageausschuss des Stiftungsrates zu genehmigen.

Im Anhang Nr. 1 zum Grundvertrag sind die Einzelheiten und die Grenzwerte bzgl. der Selbstanlage gebundener Mittel geregelt. Für Vorsorgewerke mit partieller Rückdeckung des Sparprozesses gilt ein separater Vertrag.

Die Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes bestimmt ihre Anlagestrategie, die in Abhängigkeit der Risikofähigkeit getätigt werden soll.

Ein entsprechender Antrag muss an den Anlageausschuss des Stiftungsrats zur Bearbeitung gestellt werden und ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

⁴ Anlageinstrumente

Zur Umsetzung der Anlagestrategie stehen grundsätzlich folgende Anlageinstrumente zur Verfügung:

- a. Anlagen bei der Mitversicherungsgemeinschaft der Lebensversicherungen,
- b. Das Vermögen wird im Rahmen der vorsorgewerkspezifischen Anlagestrategie in die von proparis angebotenen Anlagegefässe investiert (Anlagepool),
- c. Die Weiterführung bereits bestehender Anlagen in Liegenschaften und Hypothekendarlehen,
- d. Neue Anlagen in Liegenschaften und Hypothekendarlehen,
- e. Kontokorrente der Vorsorgewerke bei den Durchführungsstellen, beim geschäftsführenden Versicherer, beim Sicherheitsfonds, Bank- resp. Postkonti sowie Festgelder.

⁵ Von der Mitversicherungsgemeinschaft getätigte Anlagen

Die von der Mitversicherungsgemeinschaft im Rahmen der Bestimmungen des Grundvertrages angelegten Mittel fallen grundsätzlich unter die Bestimmungen dieses Reglements und gelten gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. c BVV 2 als Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen mit den Mitversicherern mit Sitz in der Schweiz

1.4. Allgemeine Anlagegrundsätze

¹ Grundsatz

Sämtliche gesetzliche Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV, der Aufsichtsbehörde und der Oberaufsicht sind grundsätzlich einzuhalten, sowohl von jedem einzelnen Vorsorgewerk als auch von proparis. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind reglementarisch festzulegen und die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

² Instrumente zur Wahrnehmung der Führungsverantwortung

Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich proparis folgender Mittel:

- a. Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- b. Planungs- und Überwachungsinstrumenten und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen von proparis resp. der Vorsorgewerke zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).
- c. Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen.

- d. Für die Überwachung und ziel- bzw. risikokonforme Steuerung der Selbstanlagen bedient sich proparis eines professionellen Investment Controllings. Aufgabeninhalte und Zuständigkeiten des Investment Controllers werden unter Kapitel 2 „Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ geregelt.

³ Liquidität

Bei der Kapitalanlage wird der voraussehbare Bedarf der einzelnen Vorsorgewerke an flüssigen Mitteln durch die Mitversicherer im Rahmen des Grundvertrages so sichergestellt, dass die reglementarischen Leistungen jederzeit termingerecht und vollumfänglich erbracht werden können. Bei Verpflichtungen, die nicht rückgedeckt sind, ist das betreffende Vorsorgewerk für die Sicherstellung der Liquidität verantwortlich.

⁴ Sicherheit, Ertrag und Diversifikation der Selbstanlagen

Die Selbstanlagen sind derart zu bewirtschaften, dass

- a. Die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der Erfüllung der versprochenen Leistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden kann,
- b. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtperformance (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird.

Die Selbstanlagen

- a. erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
- b. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- c. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

Die Bewirtschaftung der im Rahmen der Selbstanlage angelegten Mittel soll längerfristig zu einer Stärkung der Vorsorgesicherheit, zu einem verbesserten Ertrag und zu einer optimierten Diversifikation der Gesamtanlagen führen.

Bei der Anlage des Vermögens sind die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft jedes einzelnen Vorsorgewerks und von proparis als Gesamtheit sowie die allgemeinen langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der festzulegenden Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die Risikofähigkeit eines Vorsorgewerkes ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

⁵ Anlagen im Gewerbe

Darlehen an proparis bzw. ihren Vorsorgewerken angeschlossenen Organisationen und deren Institutionen sind den gesetzlichen Bestimmungen über Anlagen beim Arbeitgeber unterstellt und können anderen Anlagen vorgezogen werden, sofern die Einhaltung der übrigen Anlagegrundsätze sichergestellt ist.

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind zulässig im Rahmen von Art. 57 BVV 2. Diese sind bis zu 5% des Vermögens zulässig, sofern ein vom Stiftungsrat genehmigter Vertrag vorliegt und sie nicht zur Deckung von Freizügigkeitsleistungen und laufenden Renten dient. Im Vertrag sind die

Verzinsung, die Rückzahlung und allfällige Sicherheiten zu regeln. Zudem wird jährlich die Einhaltung von Art. 50 BVV2 schlüssig dargelegt.

Eine Erweiterung der Limite gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist, unter Einhaltung von Art. 57 Abs. 1 BVV 2 und Beachtung der Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation möglich, vom Stiftungsrat zu genehmigen und im vorsorgewerkspezifischen Anhang zu regeln. Die Einhaltung der Grundätze ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

ART. 2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

2.1. Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat

- a) nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr,
- b) legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen von Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und von Art. 50 bis 52 BVV 2 fest,
- c) entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen und trägt als oberstes Organ von proparis die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens,
- d) entscheidet über die Anlage derjenigen Teile des Vermögens von proparis, die aus der Tätigkeit der Geschäftsstelle entstehen, insbesondere über zulässige Anlageklassen und Instrumente,
- e) legt die notwendigen, minimalen Wertschwankungsreserven für die Selbstanlagen fest,
- f) kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bzgl. der Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) und der Abgabe der Vermögensvorteile (Art. 48k BVV 2), kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2),
- g) genehmigt alle Verträge, die von proparis im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu unterzeichnen sind,
- h) erlässt das Anlagereglement,
- i) genehmigt allfällige vorsorgewerkspezifische Anhänge zu diesem Reglement,
- j) entscheidet über die Zulässigkeit einer Selbstanlage samt zugehörigem Anlageleitbild sowie Erweiterungen nach Ziffer 1.3. Abs. 3 und Ziffer 3.3 Abs. 1.
- k) entscheidet über Organisation und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Selbstanlage,
- l) wählt seinen Anlageausschuss,
- m) wählt den Präsidenten seines Anlageausschusses,
- n) wählt auf Antrag des Anlageausschusses den Investment Controller,
- o) wählt auf Antrag des Anlageausschusses die externen Vermögensverwalter,
- p) entscheidet über die Anträge der Versicherungskommissionen bzw. des Anlageausschusses für die Selbstanlage gemäss Ziffer 1.3. Abs. 3,

- q) entscheidet über Sanierungskonzepte bei Unterdeckung eines Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 3.5. Abs. 3,
- r) entscheidet über die Organisation der Informationsversorgung (Performance-Reporting/Wertschriftenbuchhaltung), einschliesslich der Kompetenz zur Auftragserteilung,
- s) überwacht die Ausführung von delegierten Aufgaben.

2.2. Anlageausschuss des Stiftungsrates

¹ Der Anlageausschuss des Stiftungsrates besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern des Stiftungsrates und ist paritätisch zusammengesetzt. Der Präsident des Anlageausschusses wird vom Stiftungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Anlageausschuss selbst. Die Einzelheiten bzgl. der Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Durchführung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sind im Organisations- und Wahlreglement von proparis geregelt.

Der Anlageausschuss des Stiftungsrates

- a) beantragt dem Stiftungsrat Änderungen des Anlagereglements,
- b) erarbeitet Stellungnahmen, Orientierungen und Anträge zuhanden des Stiftungsrates,
- c) bearbeitet die Entscheidungsgrundlagen zur Anlagestrategie der Selbstanlage inkl. taktischer Bandbreiten sowie Wertschwankungsreserven und Antragstellung an den Stiftungsrat,
- d) beantragt dem Stiftungsrat die vorsorgewerkspezifischen Anhänge zu diesem Reglement,
- e) genehmigt im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie des Vorsorgewerkes neue Direktanlagen in Liegenschaften und Hypothekendarlehen auf Antrag der Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes und überprüft periodisch die bestehenden Direktanlagen in Liegenschaften und Hypothekendarlehen,
- f) legt besondere Interventionspunkte für die Vermögensentwicklung fest,
- g) evaluiert die externen Vermögensverwalter in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess,
- h) stellt den Antrag an den Stiftungsrat zur Wahl des Investments Controllers,
- i) bewertet und beurteilt die Controlling-Informationen (Monatsmonitor und Investment-Audit) in Bezug auf sich abzeichnende weitere Perspektiven der Vermögensentwicklung,
- j) genehmigt Massnahmepläne bei eingeschränkter Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks gemäss Ziffer 3.5. Abs. 3,
- k) prüft Sanierungskonzepte bei Unterdeckung eines Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 3.5. Abs. 3 und legt sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor,
- l) orientiert den Stiftungsrat mindestens halbjährlich über die Anlagetätigkeit sowie den Anlageerfolg auf Stufe Vermögensverwalter, Anlagekategorie und konsolidierte Selbstanlagen.

2.3. Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes

- ¹ Die Versicherungskommission eines Vorsorgewerkes
- a) entscheidet nach Massgabe der Richtlinien des Stiftungsrates im Rahmen der Selbstanlage gemäss Ziffer 1.3. Abs. 3 über die Anlage derjenigen Teile des Vermögens von proparis, die aus der Durchführung des entsprechenden Vorsorgewerkes entstehen,
 - b) erlässt den vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Anlagereglement und beantragt dem Anlageausschuss bzw. dem Stiftungsrat dessen Genehmigung,
 - c) berücksichtigt bei der Selbstanlage gemäss Ziffer 1.3. Abs. 3 in angemessener Weise das Finanzierungssystem des Vorsorgewerkes, insbesondere die Bildung der notwendigen Reserven und Rückstellungen,
 - d) berücksichtigt bei der Anlage des Vermögens die unter Einbezug des Investment Controllers und des Experten für berufliche Vorsorge bestimmte Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft des Vorsorgewerkes sowie die allgemeinen, langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der festzulegenden Anlagekategorien,
 - e) beantragt beim Anlageausschuss des Stiftungsrates Direktinvestitionen in Liegenschaften und Hypothekendarlehen,
 - f) meldet der Geschäftsstelle von proparis zuhanden des Anlageausschusses unaufgefordert und umgehend besondere Vorkommnisse (z.B. bedeutende Vermögensverluste, Währungsturbulenzen, Insolvenzen von Schuldner, Abweichungen von gesetzlichen Anlagevorschriften etc.),
 - g) ist für das durch das Vorsorgewerk verwaltete Vermögen verantwortlich, und zwar auch dann, wenn sie die Befugnis, Anlageentscheide zu fällen, Anlagen zu tätigen und zu veräussern, einem Anlageausschuss oder einem Dritten überträgt,
 - h) ergreift bei eingeschränkter Risikofähigkeit und bei Vorliegen einer Unterdeckung die in Ziffer 3.5. Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen.

Die Versicherungskommission ist auch Anlagekommission. Die Versicherungskommission kann, sofern sie mehr als 4 Mitglieder zählt, die Vorbereitung sowie die Durchführung von Anlagegeschäften einem paritätisch zusammengesetzten Ausschuss (Anlageausschuss der Versicherungskommission) übertragen.

2.4. Vermögensverwalter

- ¹ Zur Verwaltung der Anlagegefässe gemäss Ziffer 1.3. Abs. 3 werden externe Vermögensverwaltungen beauftragt. Diesen sind klar definierte Verwaltungsaufträge in Form eines Vermögensverwaltungsvertrages zu erteilen. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 resp. Art. 48g – 48l BVV 2 erfüllen.

2.5. Investment Controller

- ¹ Der von proparis beauftragte Investment Controller hat im Bereich der Verwaltung der Selbstanlagen von proparis im Wesentlichen folgende Hauptaufgaben:
- a) Er steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Geschäftsstelle als Ansprechpartner in Fragen der Vermögensbewirtschaftung zur Verfügung,
 - b) Risikokontrolle der aktuellen Anlagestrategie,
 - c) Performance-Messung mit Erstellung von SOLL-/IST-Vergleichen,

- d) Laufende Überwachung des Performance-Verlaufes,
- e) Durchführung von Performance-Analysen und deren Interpretation zwecks Erklärung von Performance-Abweichungen und Erkennung von Verbesserungspotential,
- f) laufende Überwachung der Auftragskonformität der Vermögensverwalter,
- g) mindestens quartalsweise Kurzberichte des Investment Controllers und die jährliche Durchführung von Audits der Vermögensbewirtschaftung (einschliesslich Vergleiche mit anderen Pensionskassen und anderen Vermögensverwaltern),
- h) Periodische Berechnung der pro Anlagegefäss notwendigen Wertschwankungsreserven.

2.6. Wertschriftenadministration

¹ Die von proparis mit der Wertschriftenadministration beauftragte Stelle hat im Bereich Verwaltung der Selbstanlagen von proparis im Wesentlichen folgende Hauptaufgaben:

- a) Erfassen sämtlicher Bestandes- und Transaktionsdaten,
- b) monatliche Berechnung des Nettovermögenswertes pro Anlagegefäss,
- c) monatliche Ermittlung der Anteile der angeschlossenen Vorsorgewerke pro Anlagegefäss,
- d) revisionsfähige Führung der Wertschriftenbuchhaltung mit Sammelbeleg für die Finanzbuchhaltung pro Anlagegefäss,
- e) laufende Belegkontrolle,
- f) monatliches Bestandes- und Rendite-Reporting zuhanden der Anlagekommission und des Investment Controllers.

2.7. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle hat im Bereich der Verwaltung der Selbstanlagen folgende Aufgaben:

- a) Kommunikation mit den Vermögensverwaltern,
- b) Organisation, Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Anlageausschusses,
- c) Sie verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

ART. 3. ANLAGEPOLITIK

- 3.1. Gesetzliche Anlagevorschriften** ¹ In Ergänzung zu den gesetzlichen Anlagevorschriften (insbesondere Art. 71 Abs. 1 BVG sowie Art. 53 - 59 BVV 2) sind die nachfolgenden Bestimmungen verbindlich. Diese Bestimmungen haben für proparis und jedes einzelne Vorsorgewerk getrennt Gültigkeit.
- 3.2. Asset Allocation** ¹ Bei der Bestimmung der im Anhang festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie werden die Anlagen bei den Mitversicherern und somit die gesamten Aktiven eines Vorsorgewerkes bzw. der Stiftung berücksichtigt.
- 3.3. Einschränkungen** ¹ Nicht zugelassen sind folgende Anlagen:
- a) nachrangige Obligationenanleihen,
 - b) nachrangige Hypothekendarlehen im Schlussrang ohne Beteiligung an den vorrangigen Belastungen desselben Objektes. Ganz ausgeschlossen sind Hypothekendarlehen an versicherte Personen.
 - c) Anlagen mit irgendwelchen Nachschusspflichten.
- 3.4. Sonderbestimmungen Liegenschaften und Hypotheken** ¹ Die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Investitionen in Liegenschaften und Hypotheken können bis auf weiteres weitergeführt werden.
- Die Anlagen in Immobilien (inkl. Anlagen in das Anlagegefäss Immobilien) dürfen 30% des Gesamtvermögens pro Vorsorgewerk nicht überschreiten. Anlagen in Immobilien, die einem angeschlossenen Arbeitgeber zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen 5% des Gesamtvermögens nicht übersteigen. Grundpfänder auf solchen Liegenschaften gelten nicht als Sicherstellung.
- Für die Investitionen in Liegenschaften und Hypotheken gelten im Weiteren die gesetzlichen Vorschriften von Art. 54b, 55, 57 und 58 Abs. 2 lit. b BVV 2.
- ² Auswahl von Liegenschaften
- Die Versicherungskommission wählt die zu erwerbenden oder die zu belehnenden Liegenschaften nach folgenden Kriterien aus:
- a) Sie müssen in der Schweiz gelegen sein.
 - b) Sie haben optimale Bedingungen aufzuweisen bezüglich Bauart, Wertbeständigkeit, Vermietbarkeit, Ertragslage und Ertragsicherheit.
 - c) Sie müssen eine langfristige Anlage darstellen und als solche auch finanziell tragbar sein.
- Nach Abschluss der Evaluation stellt die Versicherungskommission dem Anlageausschuss des Stiftungsrates einen Antrag zum Erwerb oder zur Belehnung dieser Liegenschaft. Der Antrag wird von sämtlichen erforderlichen Unterlagen begleitet.
- Den definitiven Investitionsentscheid trifft der Anlageausschuss des Stiftungsrates.

³ Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Gewährung bzw. Auflösung von Hypothekendarlehen

Als Rechtsgrundlagen für den Abschluss des Kauf-/Verkaufsvertrages bzw. des Hypothekarvertrages dient ein entsprechender Beschluss der Versicherungskommission und nachfolgend des Anlageausschusses des Stiftungsrates über den Kauf bzw. den Verkauf einer bestimmten Liegenschaft oder die Gewährung bzw. Auflösung eines Grundpfanddarlehens, festgehalten in einem rechtmässig visierten Protokollauszug.

Beurkundung und Unterzeichnung des Kauf-/Verkaufsvertrages bzw. des Hypothekarvertrages erfolgen durch zwei Zeichnungsberechtigte von proparis.

⁴ Verwaltung von Liegenschaften

Mit der Verwaltung von Liegenschaften werden Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 resp. Art. 48g – 48l BVV 2 erfüllen. Die von proparis beauftragte Immobilienverwaltung führt auch die Liegenschaftsbuchhaltung. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Versicherungskommission resp. dem Ausschuss der Versicherungskommission verantwortlich für eine optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften.

Die Immobilienverwaltung rapportiert der Versicherungskommission resp. deren Ausschuss jährlich über die Renditen und den Zustand der Liegenschaften. Die Versicherungskommission resp. deren Ausschuss rapportiert dem Anlageausschuss jährlich über die Renditen und den Zustand der Liegenschaften. Besondere Vorkommnisse sind dem Anlageausschuss umgehend zu melden.

3.5. Wertschwankungsreserven

¹ Die Wertschwankungsreserven müssen mindestens den Werten entsprechen, die gemäss der finanzökonomischen Methode mit einem Sicherheitsniveau von 97.5% vom Investment Controller für die jeweiligen Anlagegefässe periodisch berechnet werden.

Für Anlagen derjenigen Teile des Vermögens von proparis, die nicht rückgedeckt sind, sind in der Bilanz des entsprechenden Vorsorgewerkes Wertschwankungsreserven auszuscheiden. Die Höhe der Wertschwankungsreserve ist im Anhang 3 geregelt.

Als Folge der vertraglich vereinbarten Garantien müssen für die von der Mitversicherungsgemeinschaft getätigten Anlagen keine Wertschwankungsreserven gebildet werden.

² Bildung von Wertschwankungsreserven

Freie Mittel dürfen in der Bilanz eines Vorsorgewerkes erst ausgewiesen werden, wenn die Höhe der effektiv vorhandenen Wertschwankungsreserven dem Zielwert gemäss dem vom Vorsorgewerk gewählten Sicherheitsniveau entspricht.

³ Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit und bei Unterdeckung

Wenn die freien Mittel (unter Berücksichtigung von feststehenden Überschüssen der Versicherer und abzüglich bereits beschlossener Verwendung) aufgebraucht sind und die Wertschwankungsreserven nicht

mehr voll gebildet werden können, liegt eine eingeschränkte Risikofähigkeit vor.

Betragen die vorhandenen Wertschwankungsreserven eines Vorsorgewerkes weniger als 25% des Zielwerts (gemäss Vorgabe des Controllers), hat die Versicherungskommission den Anlageausschuss des Stiftungsrates unverzüglich zu informieren und die Anlagestrategie zu überprüfen. Die Versicherungskommission hat zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge innert 3 Monaten einen Massnahmenplan auszuarbeiten und legt diesen dem Anlageausschuss des Stiftungsrates zur Genehmigung vor. In der anschliessenden Umsetzung wird die Versicherungskommission dabei vom Anlageausschuss des Stiftungsrates eng begleitet.

Besteht eine Unterdeckung, d.h. es sind keine Wertschwankungsreserven mehr vorhanden, so hat die Versicherungskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Anlageausschuss des Stiftungsrates und dem Experten für berufliche Vorsorge auf der Grundlage des Reglements über Sanierungsmassnahmen ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. Das Sanierungskonzept ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

3.6. Ausübung der Aktionärsrechte

¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte wird in Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wie folgt geregelt:

² Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von proparis gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt.

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich proparis am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen von proparis.

Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Anlageausschuss frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

³ Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen von proparis

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/ gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

⁴ Organisatorisches

Die Stimmrechte werden durch den Anlageausschuss im Sinne der Versicherten wahrgenommen. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Wünschen mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates im Vorfeld der Generalversammlung ein von den Anträgen des Verwaltungsrates abweichendes Stimmverhalten, so entscheidet der Stiftungsrat über die Stimmabgabe mittels Zirkularbeschluss.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

⁵ Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht zu Händen der Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

⁶ Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

**3.7. Überschüsse aus
Versicherungsverträgen**

¹ Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden nach jährlichem Beschluss der Versicherungskommission verwendet. Art. 68a BVG findet Anwendung.

ART. 4. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

4.1. Überwachung

¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

4.2. Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

² Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Vermögensverwalter/ Banken	Investment Controller	- Performance (pro Mandat) - Vergleich Anlagestruktur/Performance mit Benchmark - Derivat-Reporting - Transaktionen - Bericht über die Anlagetätigkeit - Begründung Einsatz Derivate - Begründung Performanceabweichungen
Monatlich	Wertschriftenbuchhaltung	Investment Controller	Wertschriftenbuchhaltung und Fondsbuchhaltung
Mind. quartalsweise	Investment Controller	Anlageausschuss des Stiftungsrates Geschäftsstelle	Prüft Einhaltung der Richtlinien und beurteilt die Anlageresultate. Controlling-Report: - Beurteilung Anlagetätigkeit - Beurteilung Derivate - Beurteilung Kollektivanlagen - Beurteilung Performance - Handlungsempfehlungen
Mind. quartalsweise	Anlageausschuss des Stiftungsrates Investment Controller	Stiftungsrat Vorsorgewerke	Status der Vermögensanlagen: - Vermögensentwicklung - Performanceentwicklung - Einhaltung der Anlagevorschriften - Laufende und beendete Projekte
Mind. Jährlich	Vorsorgewerke Wertschriftenbuchhaltung	Versicherte Geschäftsstelle	Orientierung der Versicherten über die Anlagetätigkeit, die Anlageergebnisse, die Gesamtpformance und Abweichungen vom Benchmark, die Einhaltung der Anlagestrategie und der Anlagevorschriften sowie den Einsatz von Derivaten Jahresabschluss

ART. 5. BUCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG

5.1. Buchführung

¹ Das Vermögen und die Verpflichtungen von proparis insgesamt sowie aufgeteilt nach den einzelnen Vorsorgewerken werden in der Stiftungsbilanz nach Swiss GAAP FER 26 dargestellt, sodass die Informationen sowohl für jedes einzelne Vorsorgewerk als auch für proparis als Ganzes zur Verfügung stehen.

Bei der Zusammenführung der Abschlüsse der einzelnen Vorsorgewerke dürfen keine Verrechnungen von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag vorgenommen werden. Insbesondere dürfen allfällige Unterdeckungen nicht mit freien Mitteln anderer Vorsorgewerke verrechnet dargestellt werden.

Die Anlagen bei den Mitversicherern werden als Aktiven aus Versicherungsverträgen dargestellt, sofern sie rückkaufsfähig sind. Die entsprechenden Verpflichtungen werden unter Passiven aus Versicherungsverträgen erfasst (Altersguthaben, Deckungskapital etc.).

5.2. Bewertung

¹ Die Bewertung der Aktiven erfolgt grundsätzlich zum Marktwert per Bilanzstichtag. Der aktuelle Wert von Immobilien und anderen Vermögenswerten ohne regelmässigen, öffentlichen Handel wird nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes berechnet. Ist dies nicht möglich, so gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen zur Anwendung.

ART. 6. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

6.1. Integrität und Loyalität

¹ Die Vorschriften über die Integrität und Loyalität gemäss BVG, die Vorschriften über die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen sowie die Interessenverbindungen und deren Offenlegung sind im Organisations- und Wahlreglement von proparis geregelt. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen.

ART. 7. AKTENAUFBEWAHRUNG

7.1. Aktenaufbewahrung

¹ Anlage- und Sicherstellungstitel sind bei einer Bank zentral zu hinterlegen. Verträge werden auf der Geschäftsstelle aufbewahrt.

ART. 8. INKRAFTTRETEN

8.1. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat am 01.12.2017 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente und Anhänge. Änderungen sind der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

ANHANG 1 RICHTLINIEN RESERVENPOLITIK

Mit Schwankungsreserven ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Selbstanlage bewirtschafteten Vermögensteile auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt sind und propäris mit ihren Vorsorgewerken finanziell gesund bleibt. Finanzierungsüberschüsse sind zuerst zur Bildung der technischen Rückstellungen und anschliessend zur Äufnung von Schwankungsreserven zu verwenden.

Die Berechnung der benötigten Schwankungsreserven wird jährlich vom Investment Controller nach einem standardisierten Verfahren (finanzökonomische Methode) unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagestrategie und der aktuell effektiv feststellbaren Vermögenszusammensetzung vorgenommen. Die Zweckmässigkeit der Berechnungsmethodik ist periodisch mittels Stress-Analysen zu verifizieren.

Alle Aktiven werden grundsätzlich zu Marktwerten per Bilanzstichtag bilanziert. Liegenschaften werden zum Ertragswert auf Grund eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes und unter Berücksichtigung einer Verkehrswertschätzung eines Dritten bewertet.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Anhang 3 Ziffer 4 beschrieben.

ANHANG 2 INFORMATIONSKONZEPT

Zu beantwortende Frage	Dokument	Periodizität	Wer?
Welche Deckungsgradperspektiven lässt die gültige Anlagestrategie bei gegebenem Soll-Zins erwarten?	95% Bandbreiten mit geschätzten DG-Perspektiven (1 Jahr)	jährlich	Stiftungsrat
Stimmt das Rendite- und Risikopotential der Vermögensstruktur überein a) mit dem vorsorgepolitischen Finanzierungsziel? b) mit der Risikofähigkeit?	Controlling Report (Management Summary)	jährlich	
Wo befindet sich die komplementäre, autonome Vermögensanlage performancebedingt auf dem Finanzierungspfad?	95% Bandbreiten mit DG-Schätzung auf Basis der Strategischen Asset Allocation bzw. effektiven Resultaten	mind. quartalsweise	und
Welches sind die kritischen Punkte in der Anlagepolitik?	Controlling Report (Synopsis, Verbesserungspotential)	jährlich	Anlageausschuss des Stiftungsrats
Peer-Group-Vergleiche (Pensionskassen bzw. Vermögensverwalter)	Controlling Report	jährlich	

ANHANG 3 STRATEGISCHE VERMÖGENSSTRUKTUR

- 1. Langfristige Strategie** ¹ Die Anlagestrategie umfasst die gemäss Ziffer 1.3. Abs. 4 zugelassenen Anlageinstrumente.

Die gemäss Grundvertrag von den Mitversicherern angelegten Mittel mit Kapitalschutz werden als separate Anlagekategorie (Rückerstattungswerte) ausgewiesen.

Die Quoten für die Selbstanlagen durch Stiftungsrat und Versicherungskommissionen werden auf den gesamten Anlagen (d.h. der gesamten Bilanzsumme) berechnet.

Für jedes Vorsorgewerk muss eine individuelle Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten festgelegt werden (vgl. Anhang 6 Ziffer 1).

Die strategische Asset Allocation und die taktischen Bandbreiten pro Anlagekategorie von proparis ergeben sich aus den entsprechenden Werten der Vorsorgewerke. Die Limiten gemäss BVV 2 müssen für proparis insgesamt und für jedes einzelne Vorsorgewerk eingehalten werden.

- 2. Taktische Bandbreiten** ¹ Für jede Kategorie wird eine Bandbreite, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie festgelegt (vgl. Anhang 6).

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln durch den Anlageausschuss des Stiftungsrats angepasst.

- 3. Benchmark**

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität	Citi 3-Month Switzerland Eurodeposit LCL
Obligationen CHF	Swiss Bond Index (SBI) Total AAA-BBB Total Return
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI) Total Return
Aktien Welt	MSCI World ex. CH Brutto
Aktien Welt (hedged)	MSCI World ex. CH Brutto Hedged in CHF
Aktien Welt Small Cap	MSCI World Small Cap Brutto
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Net Total Return
Immobilien Schweiz indirekt	SXI Real Estate Funds Broad

² **Wertschwankungsreserven** ¹ Für Vorsorgewerke mit vollständiger Rückdeckung der Vorsorgekapitalien

Obligationen CHF:	7.5%
Aktien Schweiz:	35.0%
Aktien Welt:	35.0%
Aktien Welt (hedged):	35.0%
Aktien Welt Small Cap:	35.0%
Aktien Emerging Markets:	35.0%
Immobilien Schweiz Kollektivanlagen:	15.0%
Grundpfandgesicherte Forderungen:	7.5%
Direktinvestitionen in Liegenschaften Schweiz:	15.0%

Der Anlageausschuss kann über eine Erhöhung der Wertschwankungsreserven für Liegenschaften entscheiden, wenn Zweifel am Buchwert der Liegenschaft bestehen. Er stützt sich dabei auf ein aktuelles Gutachten für die betreffende Liegenschaft.

Der Bedarf an Wertschwankungsreserven für Anlagen beim Arbeitgeber ist im Einzelfall zu beurteilen.

² Für Vorsorgewerke mit partieller Rückdeckung der Vorsorgekapitalien

Die Berechnungsmethode für die Wertschwankungsreserven wird unter Ziffer 3.5. beschrieben.

Bedarf an Wertschwankungsreserven
(Beispiel: Sicherheitsniveau 97.5%, 1 Jahr):

$WSR = \text{Strategiewert rückerdeckte Anlagen bei Versicherern} * 0\% + \text{Strategiewert nicht-rückerdeckte Anlagen}$

* Bedarf WSR nicht-rückerdeckte Anlagen

Beispiel erforderliche Wertschwankungsreserven

Vorschlag Bandbreiten	Aktuelle Strategie	Portfolio B4			Limiten gemäss BVV 2
		Neutral	Taktische Bandbreite		
			Min.	Max.	
Liquidität CHF	5%	2%	0%	10%	
Aktiven aus Versicherungsverträgen	75%	50%	25%	75%	
Aktien Schweiz	4%	9%	7%	11%	
Aktien Welt	8%				
Aktien Welt (hedged)		13%	10%	16%	50%
Aktien Welt Small Cap		4%	2%	6%	
Aktien Emerging Markets		4%	2%	6%	
Immobilien Schweiz	8%	18%	13%	23%	30%
Total	100%	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	8%	8%	4%	12%	30%
Total Aktien	12%	30%	21%	39%	50%

$50\% * 0\% + 50\% * 25.0\% = 12.5\%$

ANHANG 4 ANLAGERICHTLINIEN FÜR ANLAGEGEFÄSSE

1. Grundsatz

¹ Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist bei allen Anlagen jederzeit auf eine angemessene Diversifikation sowie nach Möglichkeit auf ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen zu achten.

Der Stiftungsrat definiert die Anlagekategorien, in die die einzelnen Vorsorgewerke im Rahmen der gemeinschaftlichen Selbstanlagen von proparis (Anlagepool) investieren können. Die Anlagekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke beantragen beim Anlageausschuss des Stiftungsrats ihre Strategische Asset Allocation (SAA). Der Anlageausschuss des Stiftungsrats beurteilt im Rahmen der Risikofähigkeit der einzelnen Vorsorgewerke die Anträge und definiert die Bandbreiten für die einzelnen Anlagekategorien. Über die Strategische Asset Allokation entscheidet der Stiftungsrat von proparis.

proparis führt zurzeit die folgenden Anlagegefässe:

- a) Obligationen CHF
- b) Immobilien Schweiz Kollektivanlagen
- c) Aktien Schweiz
- d) Aktien Welt
- e) Aktien Welt (hedged)
- f) Aktien Welt Small Cap
- g) Aktien Emerging Markets

2. Vergleichsindex (Benchmark)

¹ Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven", so genannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Anlagestil

¹ Die Portfolios können sowohl indexnah als auch aktiv bewirtschaftet werden.

4. Liquide Mittel

¹ Festgeldanlagen dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mind. A (Standard & Poors) resp. A (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich liquidiert werden.

Unverzinsten Liquidität darf nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.

Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten, wie beispielsweise Caps, Floors und Swaptions.

5. Obligationen in CHF (Inland)

¹ Qualität und Handelbarkeit

Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).

- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Anlagen in Wandelobligationen, Cum-Optionsanleihen sowie in nachrangige Anleihen sind ausgeschlossen.

² Anlageform

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

6. Aktien Schweiz

¹ Qualität und Handelbarkeit

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden, die in einem anerkannten Aktienindex enthalten sind.

² Anlageform

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

7. Aktien Welt und Aktien Welt (hedged)

¹ Qualität und Handelbarkeit

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden, die in einem anerkannten Aktienindex enthalten sind.

² Währungsabsicherungen

Aktien Welt: Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Aktien Welt (hedged): Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 95% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

³ Anlageform

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

- 8. Aktien Welt Small Cap**
- ¹ Qualität und Handelbarkeit
Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex.
- ² Währungsabsicherungen
sind innerhalb einer Kollektivanlage bis zu 100% zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- ³ Anlageform
Anlagen in Aktien Welt Small Cap erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- 9. Aktien Emerging Markets**
- ¹ Qualität und Handelbarkeit
Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex.
- ² Währungsabsicherungen
sind innerhalb einer Kollektivanlage bis zu 100% zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- ³ Anlageform
Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- 10. Immobilien Kollektivanlagen (Schweiz)**
- ¹ Qualität und Handelbarkeit
Es dürfen nur Anlagefonds, die an einer Schweizer Börse kotiert sind oder Anteile von Schweizer Anlagestiftungen, die in Schweizer Immobilien investieren, erworben werden.

- 1. Teilnehmende Vorsorgewerke**
- ¹ proparis bezweckt die gemeinsame Vermögensanlage der für die Selbstanlage zur Verfügung stehenden Mittel ihrer Vorsorgewerke gemäss Art. 56 BVV 2. Die Vorsorgewerke können in die Anlagegefässe Obligationen CHF, Aktien Schweiz, Aktien Welt, Aktien Welt hedged, Aktien Welt Small Caps, Aktien Emerging Markets und Immobilien Kollektivanlagen (Schweiz) investieren. Die Anlagegefässe haben den wirtschaftlichen Charakter einer Kollektivanlage.
- An den Anlagegefässen von proparis beteiligen sich folgende Vorsorgewerke durch den Erwerb von Ansprüchen:
1. Pensionskasse Metzger
 2. Pensionskasse Schreinergerwerbe
 3. Pensionskasse IMOREK
 4. Pensionskasse Schweiz. Maler- und Gipsergerwerbe / feu suisse
 5. Pensionskasse MOBIL
 6. Pensionskasse Gärtner & Floristen
 7. Pensionskasse SDV
 8. Pensionskasse PANVICA
 9. Pensionskasse Coiffure & ESTHÉTIQUE
 10. Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall
 11. Pensionskasse Milchwirtschaft
 12. Pensionskasse der Ausgleichskasse Schweizer Gewerbe
 13. Pensionskasse Schuhe-Leder
- Für die gemeinsamen Anlagen gelten folgende Bestimmungen:
- 2. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen**
- ¹ Die Ausgabe- bzw. Rücknahmepreise werden in der Regel aufgrund der tagesaktuellen Bewertungen (Marktwert gemäss Depotauszügen der Bank oder Vermögensverwalter) ermittelt. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tagesaktuellen Bewertung (Transaktionskurs der Fonds).
- Der Erwerb und die Rückgabe von Ansprüchen sind in der Regel nicht beschränkt. Der Anlageausschuss des Stiftungsrates kann jedoch bei ausserordentlichen Situationen die Ausgabe neuer Ansprüche beschränken oder einstellen.
- Die Rücknahme von Ansprüchen ist jederzeit möglich. Verfügt proparis nicht über die für die Auszahlung der Ansprüche benötigten flüssigen Mittel, so verwertet die Stiftung sogleich Vermögenswerte. In diesem Falle kann sie die Auszahlung so lange aufschieben, bis die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate. Die Ansprüche werden nur buchmässig geführt, physisch werden keine Anteilsscheine gedruckt.
- 3. Kostengrundsatz**
- ¹ Die Gebühren der Vermögensverwalter, des Investment-Controllers, der Wertschriftenbuchhaltung und der Revisionsgesellschaft sowie weitere volumenabhängige Gebühren werden den einzelnen Vorsorgewerken im Verhältnis ihrer Anlagetätigkeit belastet. Massgebend ist das gewichtete durchschnittliche Anlagevolumen im Kalenderjahr.
- Alle mit der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen (Transaktionskosten) verbundenen Kosten werden vom Vorsorgewerk getragen, das die Ansprüche erwirbt oder zurückgibt (Verursacherprinzip).

Die Kosten für die Überführung bestehender Selbstanlagen in die neuen Anlagegefässe gehen zu Lasten des die Kosten auslösenden Vorsorgewerkes.

4. Berechnung Anspruchswert

¹ Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am jährlichen Ertrag. Das Gesamtvermögen besteht aus dem Verkehrswert der Anlagen inklusive Liquidität, den aufgelaufenen Erträgen und Marchzinsen abzüglich der Schuldverpflichtungen und Spesen sowie von allfällig anfallenden Steuern. Als Verkehrswert gilt bei Wertschriften der Kurswert der Anlagen.

Im Zeitpunkt der Erstaussgabe bestimmt der Anlageausschuss des Stiftungsrates den Preis des Anspruches aufgrund der erstmaligen Sacheinlage der einzelnen Gesellschaften. Zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sich der Inventarwert eines Anspruches nach dem jeweiligen Gesamtvermögen am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche.

Die Unkosten (Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Buchführungskosten, Revisionskosten etc.) der jeweiligen Anlagegefässe von proparis werden durch diese selber getragen.

5. Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6. Revision

¹ Die Jahresrechnung von proparis wird durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft. Sie prüft jährlich die Tätigkeit des Anlageausschusses des Stiftungsrates und die von diesem eingesetzten Aufgabenträger auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Reglements. Ferner prüft sie jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung von proparis und erstattet Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

7. Rückforderung der Quellensteuer/ Verrechnungssteuer

¹ Die Rückforderung der Quellensteuer (In- und Ausland) erfolgt je Anlagegefäss. Die Überweisung durch die Eidg. Steuerverwaltung bzw. ausländische Steuerverwaltung erfolgt direkt zu Gunsten des jeweiligen Anlagegefässes von proparis.

Die Buchführungsstelle erstellt je Anlagegefäss einen Antrag zur Rückforderung der ausländischen Quellensteuer bzw. der schweizerischen Verrechnungssteuer. Die rückgeforderten Quellensteuern werden dem jeweiligen Anlagegefäss gutgeschrieben.

8. Vollmacht für die Buchführungsstelle zur Rückforderung der Quellensteuer/ Verrechnungssteuer

¹ Die wirtschaftlich Berechtigten geben der Buchführungsstelle die Vollmacht, diese in Bezug auf die Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer bzw. der schweizerischen Verrechnungssteuer zu vertreten. Damit kann die Buchführungsstelle für jedes Anlagegefäss die Antragsformulare unterzeichnen und den jeweiligen Steuerverwaltungen die für die Rückforderung der Quellensteuer notwendigen Auskünfte erteilen.

9. Gutschrift an wirtschaftlich Berechtigte

¹ Die Dividenden- und Zinserträge können nach Abzug der Unkosten (Nettoertrag) je Anlagegefäss den wirtschaftlich Berechtigten nach Abschluss des Rechnungsjahres (31.12.) entweder gutgeschrieben oder direkt wieder angelegt werden. Die realisierten Kapitalgewinne werden direkt wieder angelegt.

Sämtliche Arten von Gutschriften an die wirtschaftlich Berechtigten erfolgen ohne Abzug der Verrechnungssteuer. Die Berechtigten sind direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung und/oder der direkten Bundessteuer steuerpflichtig.

ANHANG 6 VORSORGEWERKSPEZIFISCHER ANHANG FÜR DIE PENSIONS KASSE XX

Basierend auf Ziffer 1.3. Abs. 3 des Anlagereglements beschliesst die Versicherungskommission folgenden Anhang zum Anlagereglement:

1. Anlagestrategie des Vorsorgewerkes

Gestützt auf Anhang 3 des Anlagereglements der proparis legt die Versicherungskommission folgende individuelle Anlagestrategie samt taktischen Bandbreiten für das Vorsorgewerk fest:

Anlagekategorie	Strategie 2017			Limiten gemäss BVV 2
	SAA	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Anlage der Mitversicherer	63.0%	53.0%	73.0%	100.0%
Liquidität	2.0%	0.0%	10.0%	
Anlagen beim Arbeitgeber	0.0%	0.0%	2.0%	5.0%
Hypothekendarlehen	0.0%	0.0%	2.0%	50.0%
Obligationen CHF	0.0%	0.0%	25.0%	100.0%
Aktien Schweiz	7.0%	4.0%	10.0%	50.0%
Aktien Welt	0.0%	0.0%	0.0%	50.0%
Aktien Welt (hedged)	12.0%	9.0%	15.0%	50.0%
Aktien Welt Small Cap	3.0%	1.0%	5.0%	50.0%
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%	50.0%
Immobilien Schweiz	10.0%	0.0%	30.0%	30.0%
Total (Bilanzsumme)	100.0%			
Aktien Anlagen	25.0%	15.0%	35.0%	50.0%
Fremdwährungsanteil ohne Absicherung	6.0%	2.0%	10.0%	30.0%

Die Anlagestrategie umfasst die Anlagen bei den Mitversicherern, sämtliche Konten, Anlagen beim Arbeitgeber, grundpfandgesicherte Hypothekendarlehen, direkte Investitionen in Liegenschaften sowie alle Vermögenswerte im Anlagepool von proparis.

Die gemäss Grundvertrag von den Mitversicherern angelegten Mittel mit Kapitalschutz werden als separate Anlagekategorie (genannt Anlagen der Mitversicherer) ausgewiesen.

Die Limiten gemäss BVV 2 müssen für die proparis insgesamt und für jedes einzelne Vorsorgewerk eingehalten werden.

2. Erweiterung der Limiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Dieser vorsorgewerkspezifische Anhang wurde von der Versicherungskommission am tt.mm.yyyy beschlossen, und tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat am tt.mm.yyyy in Kraft. Änderungen sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.